

Satzung des Vereins Tageseltern im Papenteich e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Tageseltern im Papenteich e. V.

2. Der Verein - nachfolgend TiP genannt - hat seinen Sitz in 38527 Meine.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. TiP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. TiP ist selbstlos. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist

die Förderung von Bildung und Erziehung in der Kindertagespflege.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Betrieb eines „Familien- und Kinderservicebüros“ mit dem Ziel einer bestmöglichen kompetenten Betreuung der Kinder in Tagespflege
 - Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern im Sinne des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)
 - Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
 - Anerkennung der Kindertagespflegetätigkeit als Beruf
 - Vernetzung des Betreuungsangebotes: Kontakte zu Krippen, Kindertagesstätten, Gleichstellungsbeauftragten, zur Jugendförderung, zu Bürgermeistern in den einzelnen Mitgliedsgemeinden
 - Vermittlung von Ersatzpersonen bei Krankheit und Urlaub von Kindertagespflegepersonen
 - Bereitstellung einer zentralen Kontaktadresse (Telefon und E-Mail) für Eltern und Tageseltern
 - regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Kontakt der Mitglieder
 - regelmäßige 2-monatliche Treffen der Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen

- Fort- und Weiterbildung durch externe und interne Referentinnen/Referenten und externe Bildungsträger
- Kontakt mit Personen in öffentlichen Ämtern
- Konzipierung neuer Betreuungsmodelle entsprechend den Bestimmungen des neuen Haushaltsbegleitgesetzes vom 01.01.2007

4. TiP ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des in § 2.1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive - und Fördermitglieder. Aktives Mitglied kann jede volljährige geschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Ziele von TiP anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann einem Mitglied von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um TiP die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit bis zum 15. eines Monats bis zum Monatsende zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu leisten. Dieser wird bis zum 15. Januar des Kalenderjahres als Jahresbeitrag fällig bzw. anteilmäßig bis spätestens 4 Wochen nach Vereinseintritt. Gezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ab dem Folgemonat zurück gezahlt. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Verzug, so ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme - auch ein Ehrenmitglied. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von TiP im Sinne von § 32 BGB. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung von § 8.6.

4. Auf Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende aktive Vereinsmitglied entsprechend der Satzung (§ 7.2) mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3, bei Auflösung von TiP mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. einem ihrer/seiner Stellvertreter einberufen. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und muss dort von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Tragweite, insbesondere bei langfristigen finanziellen Verpflichtungen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan
 - j) Auflösung von TiP
9. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand vorzeitig abwählen.

11. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
12. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bestimmt; zur Protokollführerin/zum Protokollführer kann auch ein Nichtvereinsmitglied bestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
13. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sie kann nur im Rahmen des § 2.1ff erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Nach Ablauf der Frist gilt der Antrag als angenommen, wenn keine ablehnende Erklärung eines Mitglieds vorliegt.
14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, dabei sollten Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet .
15. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von 20 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender, Kassenwartin/Kassenwart, Schriftführerin/Schriftführer.

Die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers oder die Funktion der Kassenwartin/des Kassenwarts kann in Doppelfunktion auch von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden. Auch eine Doppelfunktion von Schriftführerin/Schriftführer und Kassenwartin/Kassenwart ist zulässig. Der Vorstand muss aber mindestens immer aus drei Mitgliedern bestehen.

2. Vorstand im Sinne des BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jede/r vertritt den Verein allein.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung zum Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§. 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer hat vor der Mitgliederversammlung eine Finanzprüfung (Kassenprüfung, Beschlusseinhaltung) vorzunehmen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung Bericht zu erstatten.

§ 11 Finanzwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Führung aller laufenden Vereinsgeschäfte obliegen dem Vorstand, wobei über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich Buch zu führen ist.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder erfolgt nicht. Der Verein haftet für die Handlungen seiner Organe, soweit diese innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben liegen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Auf die vorgesehene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beizufügen. Es gilt § 8.1 sowie § 7.2 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass es zur Annahme der Satzungsänderung einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder bedarf. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jeder Beschluss über die Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Gifhorn e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Schlussbestimmung

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Meine. Diese Satzung tritt am 29.01.2007 in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 29.01.2007 in Meine.